

Stadtverwaltung Bad Blankenburg
 Markt 1
 07422 Bad Blankenburg

Geschäftsordnung für den Stadtrat und die Ausschüsse der Stadt Bad Blankenburg

Aufgrund der §§ 25, 26 und 34 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. März 2014 (GVBl. S. 82, ber. S. 154) hat der Stadtrat der Stadt Bad Blankenburg in seiner Sitzung am 11.02.2015 folgende Geschäftsordnung beschlossen:

§ 1

Einberufung des Stadtrates

- (1) Der Stadtrat ist einzuberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert. Im Übrigen soll mindestens vierteljährlich eine Sitzung stattfinden.
- (2) Der Stadtrat ist unverzüglich einzuberufen, wenn dies mindestens ein Viertel der Stadtratsmitglieder schriftlich unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt. Dies gilt nicht, wenn der Stadtrat den gleichen Beratungsgegenstand innerhalb der letzten drei Monate bereits beraten hat, es sei denn, dass sich die Sach- oder Rechtslage wesentlich geändert hat.
- (3) Der Bürgermeister lädt die Stadtratsmitglieder und die sonstigen nach den Bestimmungen der Thüringer Kommunalordnung zu ladenden Personen schriftlich unter Mittelung der Tagesordnung ein. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Tag der Sitzung müssen mindestens 7 volle Kalendertage liegen. Mit der Einberufung sind den Mitgliedern des Stadtrates die Beratungsgegenstände mitzuteilen. Dabei sind für die Beschlussfassung schriftliche Vorlagen so früh wie möglich vorzulegen, soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechtigte Interessen Einzelner entgegenstehen. Zur Vermeidung von Verzögerungen und bei Eilentscheidungen können Vorlagen ausnahmsweise noch zur Sitzung vorgelegt werden.
- (4) Sofern eine Entscheidung nicht ohne Nachteil für die Gemeinde aufgeschoben werden kann (Dringlichkeit), kann die Einladungsfrist abgekürzt werden, jedoch muss die Einladung spätestens am zweiten Tag vor der Sitzung zugehen und einen Hinweis auf die Verkürzung der Frist enthalten. Die Dringlichkeit ist vom Stadtrat vor Eintritt in die Tagesordnung festzustellen.
- (5) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung sind spätestens am 8. Tag, bei Dringlichkeit am 2. Tag vor der Sitzung ortsüblich öffentlich bekannt zumachen. Für die Tagesordnung nichtöffentlicher Sitzungen gilt dies nur insoweit, als dadurch der Zweck der Nichtöffentlichkeit nicht gefährdet wird. Die ortsübliche Bekanntmachung erfolgt in den offiziellen Veröffentlichungsschaukästen der Stadt Bad Blankenburg. In der Tageszeitung OTZ sowie auf der Internet-Seite der Stadt Bad Blankenburg soll eine nachrichtliche Veröffentlichung erfolgen.
- (6) Die Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse finden nach Maßgabe eines Sitzungsplanes statt und beginnen regelmäßig um 18:00 Uhr. Die Ausschüsse legen ihre Anfangszeiten selbständig fest, jedoch sollen sie spätestens 19:00 Uhr beginnen. Der Bürgermeister kann bei Bedarf außerordentliche Sitzungen (Sondersitzungen) des Stadtrates oder der Ausschüsse einberufen oder die Sitzungszeit abweichend bestimmen.
- (7) Eine Verletzung von Form und Frist der Einladung eines Stadtratsmitgliedes oder einer sonstigen nach den Bestimmungen der Thüringer Kommunalordnung zu ladenden Person gilt als geheilt, wenn das Stadtratsmitglied oder die zu ladende Person zu der Sitzung erscheint und den Mangel nicht bis zur Genehmigung der Tagesordnung geltend macht.
- (8) Die Ortsteilbürgermeister haben das Recht, beratend an allen die Belange des Ortsteils betreffenden

Sitzungen des Stadtrates und der Ausschüsse teilzunehmen und entsprechende Anträge zu stellen. Sie sind hierzu wie ein Stadtratsmitglied zu laden.

- (9) Den Ratsmitgliedern und Ortsteilbürgermeistern, die es wünschen, über die technischen Voraussetzungen verfügen und eine entsprechende Anmeldung unterschrieben haben, wird per Internet das Ratsinformationssystem der Stadt Bad Blankenburg für die Sitzungen des Stadtrates und der Ausschüsse zur Verfügung gestellt, zu dem sie mittels eines Passwortes Zugriff erhalten. Für Nutzer des Ratsinformationssystems entfällt die schriftliche Zusendung der Vorlagen.

§ 2

Teilnahme an Sitzungen

- (1) Die Mitglieder des Stadtrates sind zur Teilnahme an den Sitzungen des Stadtrates und zur Übernahme der ihnen zugewiesenen Geschäfte verpflichtet. Gegen Stadtratsmitglieder, die sich dieser Verpflichtung ohne genügende Entschuldigung entziehen, kann der Stadtrat ein Ordnungsgeld bis zur Höhe des doppelten Sitzungsgeldes im Einzelfall verhängen.
- (2) Ein Stadtratsmitglied, das an einer Sitzung nicht oder nicht rechtzeitig teilnehmen kann oder die Sitzung vorzeitig verlassen will, muss dies dem Vorsitzenden oder der Verwaltung *unter Angabe des Grundes* möglichst frühzeitig mitteilen. Die Mitteilung gilt als Entschuldigung und kann ausnahmsweise am nächsten Tag nachgereicht werden.
- (3) Für jede Sitzung wird eine Anwesenheitsliste ausgelegt, in die sich jedes anwesende Stadtratsmitglied und jeder anwesende Ortsteilbürgermeister eigenhändig eintragen muss.
- (4) Die Stadtratsmitglieder und Ortsteilbürgermeister sind verpflichtet, über die ihnen bei der Ausübung ihres Amtes bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren, soweit nicht diese Tatsachen offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen. Werden diese Verpflichtungen schuldhaft verletzt, kann der Stadtrat im Einzelfall ein Ordnungsgeld bis zu zweitausendfünfhundert Euro verhängen.

§ 3

Öffentlichkeit der Sitzungen

- (1) Die Sitzungen des Stadtrates sind öffentlich, soweit nicht Rücksicht auf das Wohl der Allgemeinheit oder das berechtigte Interesse einzelner entgegenstehen. Über den Ausschluss der Öffentlichkeit wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden.
- (2) In nichtöffentlicher Sitzung werden in der Regel behandelt:
- a) Personalangelegenheiten, mit Ausnahme von Wahlen;
 - b) Grundstücksgeschäfte, die der Vertraulichkeit bedürfen;
 - c) Auftragsvergaben, sofern schutzwürdige Belange der Bieter oder sonstiger Privatpersonen berührt werden;
 - d) Verträge sowie Verhandlungen mit Dritten und sonstige Angelegenheiten, wenn jeweils eine vertrauliche Behandlung geboten erscheint;
 - e) vertrauliche Abgabenangelegenheiten, die dem Steuergeheimnis unterliegen (§ 30 AO);
 - f) vertrauliche Sozialangelegenheiten, die dem Sozialgeheimnis unterliegen (§ 35 SGB I)
- (3) Die in öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse sind unverzüglich in ortsüblicher Weise öffentlich bekannt zumachen. Die in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse sind in gleicher Weise bekannt zumachen, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind; die Entscheidung hierüber trifft der Stadtrat.

§ 4 Tagesordnung

- (1) Der Bürgermeister setzt im Benehmen mit den Beigeordneten und dem Haupt- und Finanzausschuss die Tagesordnung fest und bereitet die Beratungsgegenstände vor.
- (2) In die Tagesordnung sind Anträge und Anfragen aufzunehmen, die dem Bürgermeister schriftlich bis spätestens 14 Tage vor der Sitzung von mindestens einem Viertel der Stadtratsmitglieder oder einer Fraktion vorgelegt werden. In die Tagesordnung aufzunehmende Anträge ~~sollen~~ **müssen** schriftlich begründet werden und einen konkreten Beschlussvorschlag enthalten. Das Recht einer Fraktion oder von mindestens einem Viertel der Stadtratsmitglieder zur Aufnahme einer Angelegenheit in die Tagesordnung besteht nicht, wenn der Stadtrat den gleichen Gegenstand innerhalb der letzten drei Monate bereits beraten hat, es sei denn, dass sich die Sach- oder Rechtslage wesentlich geändert hat.
- (3) Die vom Bürgermeister festgesetzte Tagesordnung kann durch Beschluss des Stadtrates unter dem Tagesordnungspunkt „Genehmigung der Tagesordnung“ nur erweitert werden, wenn
 1. diese in einer nichtöffentlichen Sitzung zu behandeln sind, alle Mitglieder und sonstigen nach den Bestimmungen der Thüringer Kommunalordnung zu ladenden Personen anwesend und mit der Behandlung einverstanden sind oder
 2. bei Dringlichkeit der Angelegenheit der Stadtrat mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner anwesenden Mitglieder die Behandlung des Gegenstandes beschließt.
Dringlich ist eine Angelegenheit, wenn deren Entscheidung nicht ohne Nachteil für die Stadt aufgeschoben werden kann.
- (4) Der Stadtrat kann durch Beschluss die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte ändern, verwandte Punkte verbinden und Beratungspunkte von der Tagesordnung absetzen. Für die Behandlung dieser Anträge zur Geschäftsordnung gilt § 11 dieser Geschäftsordnung. Die einzelnen Punkte der Tagesordnung werden der Reihe nach aufgerufen und behandelt.
- (5) Bei erneutem Diskussionsbedarf zu einem bereits abgeschlossenen Tagesordnungspunkt seitens einer Fraktion oder eines Mitgliedes des Stadtrates bedarf es eines Antrages zur Wiederaufnahme des Tagesordnungspunktes, welcher durch eine einfache Mehrheit der anwesenden Stadtratsmitglieder bestätigt werden muss.

§ 5 Beschlussfähigkeit

- (1) Beschlüsse des Stadtrates werden in Sitzungen gefasst. Zu Beginn der Sitzung stellt der Vorsitzende die Beschlussfähigkeit fest, indem er prüft, ob sämtliche Stadtratsmitglieder und nach der Thüringer Kommunalordnung zu ladende Personen ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. Wenn der Stadtrat nicht ordnungsgemäß einberufen wurde, darf die Sitzung nicht stattfinden.
- (2) Der Vorsitzende hat sich vor jeder Abstimmung davon zu überzeugen, dass der Stadtrat beschlussfähig ist. Stellt er die Beschlussunfähigkeit fest, kann er die Sitzung unterbrechen oder schließen. Besteht die Beschlussunfähigkeit nur für den behandelten Gegenstand, geht der Vorsitzende zum nächsten Tagesordnungspunkt über.
- (3) Wird der Stadtrat nach Beschlussunfähigkeit wegen mangelnder Anwesenheit in der ersten Sitzung zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammen gerufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Bei der zweiten Einladung muss auf diese Bestimmung hingewiesen werden.
- (4) Ist die Hälfte oder mehr als die Hälfte der Mitglieder des Stadtrates von der Beratung und Abstimmung wegen persönlicher Beteiligung (§ 38 ThürKO) ausgeschlossen, so ist der Stadtrat beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder anwesend und beschlussfähig ist; anderenfalls entscheidet der Bürgermeister nach Anhörung der nicht ausgeschlossenen anwesenden Stadtratsmitglieder anstelle des Stadtrates.

§ 6 Persönliche Beteiligung

- (1) Kann ein Beschluss einem Mitglied des Stadtrates selbst oder seinem Ehegatten oder einem Verwandten oder Verschwägerten bis zum dritten Grad (§§ 1589, 1590 BGB) oder einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen natürlichen oder juristischen Person unmittelbar einen Vorteil oder Nachteil bringen, so darf es an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen. Dies gilt nicht, wenn das Mitglied an der Entscheidung der Angelegenheit lediglich als Angehöriger einer berufs- oder Bevölkerungsgruppe beteiligt ist, deren gemeinsame Interessen durch die Angelegenheit berührt werden. Als unmittelbar gilt nur derjenige Vorteil oder Nachteil, der sich direkt aus der Entscheidung ergibt, ohne dass weitere Ereignisse eintreten oder Maßnahmen getroffen werden müssen, die über die Ausführung des Beschlusses hinausgehen.
- Bei nichtöffentlicher Sitzung hat das Mitglied den Sitzungsraum zu verlassen, bei öffentlichen Sitzungen darf es sich in dem für die Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungsraumes aufhalten. Gleiches gilt, wenn ein Mitglied in anderer als öffentlicher Eigenschaft ein Gutachten abgegeben hat. Die Nichtmitwirkung ist in der Niederschrift zu vermerken. Der Betroffene kann verlangen, dass die Gründe für die Nichtmitwirkung in die Niederschrift aufgenommen werden.
- Die Sätze 1-7 gelten entsprechend für sonstige, nach den Bestimmungen der Thüringer Kommunalordnung zu ladende Personen.
- (2) Die Bestimmungen des Absatzes 1 gelten nicht für Wahlen.
- (3) Muss der Betroffene annehmen, nach § 38 ThürKO wegen persönlicher Beteiligung an der Beratung und Beschlussfassung nicht teilnehmen zu dürfen, so hat er die Tatsachen, die seine persönliche Beteiligung begründen können, vor Eintritt in die Beratung des betreffenden Tagesordnungspunktes unaufgefordert dem Stadtrat mitzuteilen.
- Dieser entscheidet über den Ausschluss von der Beratung und Abstimmung in nichtöffentlicher Sitzung in Abwesenheit des Betroffenen.
- (4) Ein Beschluss ist nur dann unwirksam, wenn ein Mitglied des Stadtrates zu Unrecht von der Beratung oder Abstimmung ausgeschlossen worden ist oder ein persönlich Beteiligter an der Abstimmung teilgenommen hat und nicht auszuschließen ist, dass seine Teilnahme an der Abstimmung für das Abstimmungsergebnis entscheidend war. Der Beschluss gilt jedoch als von Anfang an wirksam, wenn die in Satz 1 genannte Verletzung der Bestimmungen über die persönliche Beteiligung nicht innerhalb von drei Monaten nach der Beschlussfassung unter Bezeichnung der Tatsache, die eine solche Verletzung begründen können, gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist. Bei Satzungsbeschlüssen und Beschlüssen über Flächennutzungspläne gilt § 21 Abs. 4 bis 6 ThürKO.

§ 7 Vorlagen

- (1) Beschlussvorlagen sind schriftliche Sachverhaltsdarstellungen (Erläuterungen) mit einem Beschlussvorschlag, die vom Bürgermeister zur Beratung und Beschlussfassung an den Stadtrat gerichtet werden sollen.
- Informationsvorlagen sind dagegen reine Informationsmitteilungen.
- (2) Der Bürgermeister kann bestimmen, dass für ihn ein Beigeordneter oder ein Mitarbeiter der Stadtverwaltung Vorlagen in der Sitzung des Stadtrates erläutert. Der Stadtrat kann durch Beschluss Vorlagen zur Behandlung an Ausschüsse verweisen oder ihre Behandlung vertagen.
- (3) Bei Vorlagen, die finanzielle Verpflichtungen nach sich ziehen, ist ein Deckungsvorschlag anzugeben bzw. mit dem HFA zu erarbeiten.
- (4) Vorlagen, die von Fraktionen eingereicht werden, sind durch diese bei Bedarf im Stadtrat zu erläutern.

§ 8 Anträge

- (1) Anträge sind nur zulässig, wenn der Stadtrat für den Gegenstand der Beschlussfassung zuständig ist und in der Tagesordnung ein entsprechender Tagesordnungspunkt enthalten ist. Antragsberechtigt ist jede Fraktion, der Bürgermeister und jedes gewählte Stadtratsmitglied. Antragsberechtigt sind auch die Ortsteilbürgermeister für alle den Ortsteil betreffenden Belange. Von mehreren Stadtratsmitgliedern und/oder mehreren Fraktionen können gemeinsame Anträge gestellt werden. Jeder Antrag soll vom Antragsteller vorgetragen und begründet werden.
- (2) Anträge, die vom Stadtrat abgelehnt worden sind, können von demselben Antragsteller / derselben Fraktion frühestens drei Monate nach der Ablehnung wieder eingebracht werden. Sie sind allerdings zulässig, wenn begründet dargelegt wird, dass die entscheidungserheblichen Tatsachen sich verändert haben.
- (3) Betrifft ein Antrag eine Angelegenheit, die nicht in den Aufgabenbereich der Stadt fällt, ist dieser Antrag ohne Sachdebatte vom Stadtrat als unzulässig zurückzuweisen.
- (4) Änderungsanträge zur Tagesordnung können bis zur Eröffnung der Aussprache über den Beratungsgegenstand gestellt werden. Der Antrag muss begründet sein und einen konkreten Beschlussvorschlag enthalten.

§ 9 Anfragen

- (1) Anfragen in Selbstverwaltungsangelegenheiten können von den Fraktionen und auch von einzelnen Stadtratsmitgliedern an den Bürgermeister gerichtet werden und sollen mindestens fünf Arbeitstage vor der Sitzung dem Bürgermeister schriftlich vorliegen; der Sitzungstag wird bei der Berechnung der Frist nicht mitgerechnet.
- (2) Anfragen werden von Bürgermeister, einem von ihm beauftragten Beigeordneten oder einem Mitarbeiter der Stadtverwaltung beantwortet. Der Anfragende hat nach der Beantwortung das Recht, zusätzlich maximal zwei Zusatzfragen zur Sache zu stellen, die nach Möglichkeit in der Sitzung zu beantworten sind. Ist dies nicht möglich, so hat der Bürgermeister dem Fragesteller innerhalb eines Monats eine schriftliche Antwort zu erteilen.
- (3) Zur Beantwortung der Anfragen steht jeweils im öffentlichen und nichtöffentlichen Teil der Sitzung Der TOP „Anfragen, Mitteilungen und Protokollkontrolle“ zur Verfügung.

§ 10 Sitzungsleitung, Hausrecht, Redeordnung

- (1) Das nach § 23 (1) Satz 3 ThürKO als Vorsitzender vom Stadtrat gewählte Stadtratsmitglied leitet die Verhandlung, übt das Hausrecht aus und sorgt für die Aufrechterhaltung der Ordnung. Ist der Vorsitzende verhindert, führt den Vorsitz im Stadtrat sein Stellvertreter. Sind Vorsitzender und Stellvertreter verhindert, wird die Stadtratssitzung durch den Bürgermeister geleitet.
- (2) Jedes Stadtratsmitglied darf zur Sache erst sprechen, wenn es sich zuvor zu Wort gemeldet und der Vorsitzende ihm dieses erteilt hat. Der Redner darf nur zu den zur Beratung anstehenden Angelegenheiten Stellung nehmen. Das Wort wird in der Reihenfolge der Wortmeldung erteilt. Melden sich mehrere Stadtratsmitglieder gleichzeitig, so entscheidet der Vorsitzende über die Reihenfolge. Dem Antragsteller ist auf Wunsch zum Schluss der Beratung nochmals das Wort zu erteilen.
- (3) Dem Bürgermeister oder einem von ihm beauftragten Bediensteten der Verwaltung kann jederzeit auch außerhalb der Rednerliste durch den Vorsitzenden des Stadtrates das Wort erteilt werden.

- (4) Zu einem Punkt der Tagesordnung soll der erste Redner einer Fraktion nicht länger als 10 Minuten, jeder weitere Redner aus der gleichen Fraktion insgesamt nicht länger als 5 Minuten sprechen. Überschreitet ein Redner die ihm zustehende Redezeit, so kann ihm der Vorsitzende nach zweimaliger Ermahnung das Wort entziehen. Die Rededauer für Etareden ist für den ersten Redner jeder Fraktion nicht beschränkt.
- (5) Jedes Stadtratsmitglied ist berechtigt, nach Eröffnung der Aussprache Zwischenfragen an den Redner zu stellen. Die Fragen sind möglichst kurz zu formulieren. Mit Zustimmung des Redners kann der Vorsitzende Zwischenfragen zulassen oder ablehnen. Zwiesgespräche sind durch den Vorsitzenden zu unterbinden.

§ 11

Anträge zur Geschäftsordnung

- (1) Zur Geschäftsordnung können folgende Anträge gestellt werden, über die in der nachstehenden Reihenfolge abzustimmen ist:
1. Änderung der Tagesordnung
 2. Übergang zum nächsten Punkt der Tagesordnung,
 3. Schließung der Sitzung,
 4. Unterbrechung der Sitzung,
 5. Vertagung,
 6. Verweisung an einen Ausschuss,
 7. Schluss der Aussprache,
 8. Schluss der Rednerliste,
 9. Begrenzung der Zahl der Redner,
 10. Begrenzung der Dauer der Redezeit,
 11. Begrenzung der Aussprache,
 12. zur Sache.
- Über Anträge zur Geschäftsordnung beschließt der Stadtrat sofort mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen (einfache Mehrheit). Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- (2) Anträge zur Geschäftsordnung können außer der Reihe gestellt werden und gehen allen Anträgen vor. Sie bedürfen keiner Begründung. Bei ausdrücklichem Widerspruch ist vor der Abstimmung bei Bedarf ein Redner jeder Fraktion zu hören.
- (3) Auf Anträge zur Geschäftsordnung muss der Vorsitzende das Wort unverzüglich außerhalb der Reihenfolge der Wortmeldung erteilen, höchstens jedoch zweimal einem Redner zum selben Gegenstand. Die Ausführungen dürfen sich nur auf die geschäftsordnungsmäßige Behandlung des zur Verhandlung stehenden Gegenstandes beziehen. Bei Verstößen soll dem Redner sofort das Wort entzogen werden. Die Redezeit beträgt höchstens drei Minuten. Wird ein Geschäftsordnungsantrag abgelehnt, so darf er zum gleichen Beratungspunkt nicht wiederholt werden.
- (4) Ein Antrag auf Schluss der Rednerliste bzw. Schluss der Aussprache kann nur von einem Stadtratsmitglied gestellt werden, das noch nicht zur Sache gesprochen hat. Der Vorsitzende hat vor der Abstimmung die Namen der Redner aus der Rednerliste zu verlesen, die noch nicht zu Wort gekommen sind, um sich davon zu überzeugen, dass jede Fraktion Gelegenheit hatte, ihre Argumente zum Beratungsgegenstand vorzutragen; anderenfalls ist hierzu die Möglichkeit einzuräumen.

§ 12

Abstimmungen (Beschlüsse und Wahlen)

- (1) Über jeden Beratungsgegenstand ist gesondert abzustimmen.
- (2) Bei mehreren Anträgen zu dem gleichen Gegenstand wird über den weitergehenden Antrag zuerst, über einen Gegenantrag oder einen Antrag auf Abänderung vor dem ursprünglichen Antrag abgestimmt. Bestehen Zweifel darüber, welcher Antrag der weitergehende ist, so entscheidet darüber der Vorsitzende.

- (3) Vor der Abstimmung ist die endgültige Formulierung des zu fassenden Beschlusses oder Antrages zu verlesen, soweit sie sich nicht aus der Vorlage ergibt; das gilt nicht für Geschäftsordnungsanträge. Der Vorsitzende stellt die Frage, über die abgestimmt werden soll, so, dass sie mit ja oder nein beantwortet werden kann.
- (4) Beschlüsse des Stadtrates werden mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen gefasst, soweit nicht durch Gesetz eine andere Mehrheit vorgesehen ist; die zulässigen Stimmenthaltungen werden dabei nicht berücksichtigt. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Bei Beschlüssen, die mit gesetzlich festgelegter Mehrheit zu fassen sind, hat der Vorsitzende durch ausdrückliche Erklärung festzustellen, dass diese Mehrheit dem Antrag oder der Vorlage zugestimmt hat.
- (5) Die Beschlussfassung erfolgt grundsätzlich offen durch Handheben, erkennbare Zustimmung oder durch Erheben von den Sitzen. Für- und Gegenstimmen sowie Stimmenthaltungen sind zu zählen, die jeweiligen Zahlen sind durch den Vorsitzenden festzustellen und im Protokoll festzuhalten.
- (6) Geheim wird in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen abgestimmt oder wenn dies der Stadtrat beschließt.
- (7) Der Stadtrat kann beschließen, namentlich abzustimmen. Bei namentlicher Abstimmung werden die stimmberechtigten Mitglieder des Stadtrates vom Vorsitzenden in alphabetischer Reihenfolge einzeln aufgerufen.
- (8) Bei Abstimmungen und Wahlen durch Stimmzettel gilt folgendes:
- a) Stimmzettel sind ungültig, insbesondere wenn
 - sie leer sind,
 - sie unleserlich sind,
 - sie mehrdeutig sind,
 - sie Zusätze enthalten,
 - sie durchgestrichen sind,
 - sie bei Wahlen unzweifelhaft Stimmenthaltungen zum Ausdruck bringen durch Gebrauch des Wortes „Stimmenthaltung“,
 - sie den Willen des Stimmberechtigten nicht zweifelsfrei erkennen lassen.
 - b) Die Stimmzettel werden von einer durch den Stadtrat zu bestimmenden Kommission ausgezählt, die das Ergebnis dem Vorsitzenden mitteilt.
In die Kommission kann nicht gewählt werden, wer selbst zur Wahl steht.
- (9) Wahlen werden gemäß § 39 ThürKO durch geheime Abstimmung vollzogen. Es können nur solche Personen gewählt werden, die dem Stadtrat vor der Wahl vorgeschlagen worden sind. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erhält. Stimmenthaltungen und leere Stimmzettel sind ungültig.
Erhält keiner der Bewerber mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen, so findet eine Stichwahl unter den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmenzahlen statt, bei der gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält.
Bei Stimmgleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los. Ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen ungültig, so ist die Stichwahl zu wiederholen. Der Stadtrat kann nach jedem erfolglosen Wahlgang beschließen, die Wahl abzubrechen und in derselben oder einer weiteren Sitzung eine erneute Wahl durchzuführen. Neue Bewerber können nur zu einer Wahl in einer weiteren Sitzung vorgeschlagen werden. Steht nur ein Bewerber zur Wahl, findet bei Nichterreichen der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten im ersten Wahlgang ein zweiter Wahlgang statt, in dem der Bewerber gewählt ist, wenn er mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat.
- (10) Die vorstehenden Regelungen gelten für alle Entscheidungen des Stadtrates, die in diesem Gesetz oder in anderen Rechtsvorschriften als Wahlen bezeichnet werden.
- (11) Der Vorsitzende stellt das Ergebnis der Abstimmung fest und gibt es anschließend bekannt. Die Richtigkeit des Abstimmungsergebnisses kann nur sofort nach der Verkündung beanstandet werden. Bei rechtzeitiger Beanstandung muss die Abstimmung unverzüglich wiederholt werden, wenn dies der Stadtrat beschließt.

§ 13 Verletzung der Ordnung

- (1) Wer in der Aussprache von der Sache abschweift, kann vom Vorsitzenden ermahnt und im Wiederholungsfalle zur Ordnung gerufen werden.
- (2) Wer sich ungebührlicher oder beleidigender Äußerungen bedient, ist vom Vorsitzenden zur Ordnung zu rufen. Eine Aussprache über die Berechtigung „zur Ordnung“ zu rufen, ist unzulässig. Auf Antrag ist in der nächsten Sitzung ohne Aussprache darüber abzustimmen, ob der Stadtrat den Ordnungsruf für gerechtfertigt hält.
- (3) Beim dritten Ordnungsruf in einer Sitzung kann der Vorsitzende dem Redner das Wort entziehen. Einem Redner, dem das Wort entzogen wurde, darf es zu diesem Beratungsgegenstand nicht wieder erteilt werden.
- (4) Bei fortgesetzter erheblicher Störung der Ordnung kann der Vorsitzende ein Stadtratsmitglied mit Zustimmung des Stadtrates von der laufenden Sitzung ausschließen. Dem Ausschluss soll ein dreimaliger Ordnungsruf vorausgehen. Das Stadtratsmitglied soll beim dritten Ordnungsruf auf die Möglichkeit des Ausschlusses hingewiesen werden. Wird durch ein bereits von einer früheren Sitzung ausgeschlossenes Stadtratsmitglied die Ordnung innerhalb von zwei Monaten erneut erheblich gestört, so kann ihm der Stadtrat für zwei weitere Sitzungen die Teilnahme untersagen. Die entsprechenden Beschlüsse sind dem Stadtratsmitglied schriftlich mitzuteilen.
- (5) Werden die Sitzungen durch Zuhörer gestört, kann der Vorsitzende diese ausschließen, die Sitzung unterbrechen oder den Zuhörerraum räumen lassen.
- (6) Entsteht im Stadtrat störende Unruhe, so kann der Vorsitzende die Sitzung unterbrechen oder schließen.

§ 14 Niederschrift / Sitzungsprotokoll

- (1) Über die Sitzungen des Stadtrates fertigt der vom Bürgermeister bestimmte Schriftführer eine Niederschrift an.
Diese Niederschriften über öffentliche und nichtöffentliche Sitzungen sind getrennt zu führen und als Beschlussprotokoll auszufertigen. Die Niederschrift muss Tag und Ort der Sitzung, die Namen der anwesenden und die der abwesenden Mitglieder des Stadtrates unter Angabe ihres Abwesenheitsgrundes sowie die behandelten Gegenstände, die Beschlüsse, alle Anträge und die Abstimmungsergebnisse erkennen lassen.
Jedes Mitglied kann verlangen, dass in der Niederschrift festgehalten wird, wie es abgestimmt hat; das gilt nicht bei geheimer Abstimmung.
Jedes Ratsmitglied kann verlangen, dass seine Wortmeldung sinngemäß aufgenommen wird.
Das Verlangen ist spätestens am Ende der Wortmeldung anzuzeigen.
Bei namentlicher Abstimmung ist der Name und das Abstimmungsverhalten jedes Ratsmitgliedes festzuhalten.
- (2) Werden vom Redner Schriftsätze verlesen, so sollen sie dem Schriftführer im Original oder in Abschrift für die Niederschrift zur Verfügung gestellt werden.
- (3) Die Niederschriften der öffentlichen und der nichtöffentlichen Sitzungen sind vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterschreiben.
Die Niederschrift zur öffentlichen Sitzung wird den Ratsmitgliedern spätestens 14 Tage nach der Sitzung zugeleitet. Die Niederschrift zur nichtöffentlichen Sitzung wird am Beginn der nächsten Sitzung in Umlauf gegeben. Jede Fraktion erhält ein Exemplar, welches am Ende der Sitzung an den Protokollführer zurückzugeben ist.
Die Niederschriften werden, getrennt nach öffentlicher und nichtöffentlicher Sitzung, in der nachfolgenden Sitzung zur Beschlussfassung vorgelegt.

§ 15 Behandlung der Beschlüsse

- (1) Der Wortlaut der in öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse des Stadtrates und der Ausschüsse mit Entscheidungsbefugnis wird unverzüglich in ortsüblicher Weise der Öffentlichkeit bekannt gemacht. Das gleiche gilt für die in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind. Die Entscheidung hierüber trifft der Stadtrat.
- (2) Hält der Bürgermeister eine Entscheidung des Stadtrates oder eines Ausschusses für rechtswidrig, so hat er ihren Vollzug auszusetzen und sie in der nächsten Sitzung, die innerhalb eines Monats nach der Entscheidung stattfinden muss, gegenüber dem Stadtrat oder dem Ausschuss zu beanstanden. Verbleibt der Stadtrat oder der Ausschuss bei seiner Entscheidung, so hat der Bürgermeister unverzüglich die Rechtsaufsichtsbehörde zu unterrichten.

§ 16 Fraktionen

- (1) Stadtratsmitglieder, die derselben Partei oder Wählergruppe angehören, können sich zu einer Fraktion zusammenschließen.
Eine Fraktion kann auch aus Mitgliedern mehrerer Parteien oder Wählergruppen gebildet werden.
- (2) Eine Fraktion besteht aus mindestens 2 Mitgliedern.
- (3) Der Zusammenschluss zu einer Fraktion, ihre Bezeichnung sowie deren Vorsitzender und sein Stellvertreter wie auch die Namen der Fraktionsmitglieder sind dem Bürgermeister schriftlich mitzuteilen, der hierüber unverzüglich den Stadtrat unterrichtet. Das gleiche gilt für spätere Änderungen.

§ 17 Zuständigkeit des Stadtrates

- (1) Der Stadtrat beschließt über die Aufgaben des eigenen Wirkungskreises der Stadt, soweit er nicht die Beschlussfassung auf einen beschließenden Ausschuss übertragen hat oder der Bürgermeister zuständig ist.
- (2) Für nachfolgend aufgeführte Angelegenheiten ist allein der Stadtrat zuständig:
 1. die Beschlussfassung über Angelegenheiten, zu deren Erledigung die Stadt der Genehmigung oder sonstigen staatlichen Zustimmung bedarf;
 2. der Erlass, die Änderung oder die Aufhebung von Satzungen;
 3. der Erlass oder die Änderung der Geschäftsordnung des Stadtrates;
 4. die Beschlussfassung über Gebiets- oder Bestandsänderungen der Stadt;
 5. die Beschlussfassung über den Abschluss von Tarifverträgen;
 6. die Beschlussfassung über die allgemeinen Regelungen der Bediensteten der Stadt und über beamten-, besoldungs-, versorgungs- und disziplinarrechtliche Angelegenheiten des Bürgermeisters;
 7. die Ernennung zum Ehrenbürger und andere Ehrungen der Stadt;
 8. die Beschlussfassung über die Haushaltssatzung, die Nachtragshaushaltssatzungen, das Haushaltssicherungskonzept und die Entscheidung über das Stellen eines Antrages nach § 87 (3) ThürKO (Übertragung von eigenen Aufgaben auf den Landkreis);
 9. die Beschlussfassung über den Finanzplan nach § 62 ThürKO oder den mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplan;
 10. die Feststellung der Jahresrechnung und der Jahresabschlüsse der Stadt sowie die Beschlussfassung über die Entlastung des Bürgermeisters;
 11. die Feststellung der Jahresrechnung und der Jahresabschlüsse der städtischen Gesellschaften, an denen die Stadt mit mehr als 50% beteiligt ist sowie die Beschlussfassung über die Entlastung der Geschäftsführung und des Aufsichtsrates;
 12. die Beschlussfassung über die Festsetzung von Abgaben und privatrechtlichen Entgelten der Stadt oder solcher Unternehmen, an denen die Stadt mit mehr als 50 v. H. beteiligt ist;

13. die Entscheidung über die Gründung, Übernahme, Erweiterung oder Aufhebung wirtschaftlicher Unternehmen der Stadt und über die Beteiligung an wirtschaftlichen Unternehmen;
 14. die Beschlussfassung über die Erteilung besonderer Prüfungsaufträge an das Rechnungsprüfungsamt;
 15. sonstige Angelegenheiten, über die kraft Gesetz der Stadtrat entscheidet;
 16. die Bestellung von Vertretern der Stadt in Aufsichts- oder Verwaltungsräten;
 17. Miet- und Pachtverträge abzuschließen, mit einer Gegenleistung ab 5.000,00 € im Haushaltsjahr und wenn die Verträge nicht mehr als 10 Jahre unkündbar abgeschlossen werden;
 18. Kauf-, Tausch-, Werkverträge und sonstige Geschäfte, auch bei Nachträgen zu bestehenden Verträgen, ab einem Gegenwert von 40.000,00 €, Wartungsverträge für technische Einrichtungen und Büromaschinen ab 20.000,00 €;
 19. die Stundung und Gewährung von Teilzahlungen ab einem Geldwert ab 20.000,00 €, die Niederschlagung und den Erlass von Forderungen ab 10.000,00 € im Einzelfall;
 20. Bewilligung von überplanmäßigen Ausgaben ab einem Betrag von 40.000,00 € bei der einzelnen Haushaltsstelle des Verwaltungshaushaltes und ab 25.000,00 € bei der einzelnen Stelle des Vermögenshaushaltes, soweit nicht eine Nachtragssatzung erforderlich ist;
 21. außerplanmäßige Ausgaben ab 7.000,00 € im Einzelfall;
 22. Verkauf, Kauf und Tausch von Grundstücken und grundstücksgleiche Rechte ab einer Wertgrenze von 7.500,00 € im Einzelfall.
- (3) Der Stadtrat behält sich darüber hinaus die Beschlussfassung über folgende Angelegenheiten vor:
- a) allgemeine Festsetzung von Gebühren und Tarifen;
 - b) Zustimmung zur Ernennung, Abordnung, Versetzung, Ruhestandsversetzung und Entlastung der Beamten des gehobenen und höheren Dienstes oder vergleichbarer Beschäftigtengruppen;
 - c) Beschlussfassung über die Bildung und Beteiligung an Zweckverbänden, über den Abschluss von Zweckvereinbarungen oder Arbeitsgemeinschaften i.S.d. Thüringer Gesetzes über die Kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG), über die Mitgliedschaft in sonstigen juristischen Personen des öffentlichen und privaten Rechts sowie über allgemeine Regelungen zur Benutzung öffentlicher Einrichtungen nach bürgerlichem Recht.
- (4) Der Stadtrat überträgt die in § 19 (2) dieser Geschäftsordnung genannten Angelegenheiten beschließenden Ausschüssen zur selbständigen Erledigung.

§ 18 Ausschüsse des Stadtrates

- (1) Der Stadtrat bildet für bestimmte Aufgabenbereiche die in § 9 der Hauptsatzung und § 19 dieser Geschäftsordnung näher benannten vorberatenden und beschließenden Ausschüsse.
- (2) Die Ausschüsse bestehen aus dem Bürgermeister und den weiteren Ausschussmitgliedern. Der Bürgermeister kann einen Beigeordneten mit seiner Vertretung im Ausschuss beauftragen; dieser hat Stimmrecht im Ausschuss.
- (3) Die Ausschüsse setzen sich aus den im Stadtrat vertretenen Fraktionen, Parteien, Wählergruppen und Zusammenschlüssen im Sinne des § 27 (1) Satz 5 ThürKO gemäß deren personellen Vorschlägen nach dem Verhältnis ihrer Stärke im Stadtrat zusammen. Bei der Zusammensetzung der Ausschüsse bleibt die Zugehörigkeit des Bürgermeisters oder des ihn nach Absatz 2 Satz 2 vertretenden Beigeordneten zu einer Fraktion, Partei oder Wählergruppe unberücksichtigt.
- (4) Die Ausschusssitze werden nach dem mathematischen Verhältnisverfahren „Hare- Niemeyer“ verteilt. Haben dabei mehrere Fraktionen, Parteien, Wählergruppen oder Zusammenschlüsse gleichen Anspruch auf einen Sitz, so entscheidet die höhere Stimmenzahl, die bei den Wahlen zum Stadtrat erlangt wurde, bei Stimmgleichheit das Los; der Losentscheid ist für jeden Ausschuss gesondert durchzuführen.
- (5) Verändert sich während der Amtszeit das Stärkeverhältnis der Fraktionen, Parteien, Wählergruppen und Zusammenschlüsse im Stadtrat, so sind diese Änderungen nach vorstehendem Absatz 4 auszugleichen. Scheidet ein Stadtratsmitglied aus der ihn entsendenden Fraktion, Partei, Wählergruppe oder Zusammenschluss aus, so verliert er seinen Sitz im Ausschuss.

- (6) Für jedes Ausschussmitglied wird für den Fall seiner Verhinderung ein Stellvertreter namentlich bestellt.
- (7) Den Vorsitz im Haupt- und Finanzausschuss (§ 19 Abs. 1a) hat der Bürgermeister inne, im Falle seiner Verhinderung einer seiner Stellvertreter entsprechend der Rangfolge, der dann Stimmrecht im Haupt- und Finanzausschuss hat. Aus seiner Funktion als Vorsitzender des Haupt- und Finanzausschusses kann der Bürgermeister nicht abberufen werden; gleiches gilt im Falle der Verhinderung des Bürgermeisters für seinen Stellvertreter.
Die übrigen Ausschüsse wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Der gewählte Vorsitzende kann aus seiner Funktion vom jeweiligen Ausschuss abberufen werden.
Für die Sitzungsleitung findet § 10 (1) Satz 3 dieser Geschäftsordnung Anwendung.
- (8) Die Sitzungen vorberatender Ausschüsse sind nicht öffentlich. Sollte die Öffentlichkeit zu bestimmten Tagesordnungspunkten zugelassen werden, bedarf es eines Beschlusses mit einfacher Mehrheit des jeweiligen Ausschusses. Im übrigen finden auf den Geschäftsgang der Ausschüsse die Bestimmungen der §§ 1-15 dieser Geschäftsordnung insbesondere zur Einberufung und Tagesordnung, zur Beschlussfähigkeit, zur Teilnahmepflicht, zur persönlichen Beteiligung und Beschlussfassung, zu Wahlen, zur Öffentlichkeit, Sitzungsleitung und Niederschrift entsprechende Anwendung.
- (9) Jedes Stadtratsmitglied hat für jeden Ausschuss, auch wenn es dort nicht Mitglied ist, ein Teilnahme-, Rede- und Antragsrecht. Dies gilt auch für nichtöffentliche Sitzungen, jedoch nicht bei persönlicher Beteiligung gemäß § 6 dieser Geschäftsordnung. Es besteht weder Stimmrecht noch Anspruch auf Sitzungsgeld.

§ 19 Bildung der Ausschüsse

- (1) Der Stadtrat bildet folgende Ausschüsse:
- a) den Haupt- und Finanzausschuss, bestehend aus dem Bürgermeister und 6 weiteren Stadtratsmitgliedern;
 - b) den Planungs- und Stadtentwicklungsausschuss, bestehend aus dem Bürgermeister und 5 weiteren Stadtratsmitgliedern sowie max. 4 sachkundigen Bürgern;
 - c) den Bauausschuss, bestehend aus dem Bürgermeister und 4 weiteren Stadtratsmitgliedern sowie max. 3 sachkundigen Bürgern;
 - d) den Sozialausschuss, bestehend aus dem Bürgermeister und 5 weiteren Stadtratsmitgliedern sowie max. 4 sachkundigen Bürgern.
- Jede Fraktion hat das Recht, entsprechend der Sitzverteilung im Stadtrat sachkundige Bürger für die Mitarbeit in den Ausschüssen vorzuschlagen.
- (2) Diese Ausschüsse haben insbesondere folgende Aufgabenbereiche:
- a) Haupt- und Finanzausschuss:
 - Vorbereitung der Sitzungen des Stadtrates;
 - Angelegenheiten der allgemeinen Verwaltung, einschließlich wichtiger Personalangelegenheiten;
 - Koordination der Arbeit aller Ausschüsse;
 - allgemeine Angelegenheiten der öffentlichen Einrichtungen, die nicht einem Fachausschuss zugeordnet sind;
 - Finanz- und Steuerwesen:
 - Vorbereitung Haushaltssatzung;
 - Erlass, Niederschlagung und Stundung von Forderungen, soweit nicht der Bürgermeister zuständig ist;
 - Angelegenheiten der Haushaltssicherung
 - Auswertung der überörtlichen Prüfung;
 - Grundstücksangelegenheiten und damit zusammenhängende Rechtsgeschäfte;
 - Erschließungsbeiträge und Kommunalabgaben.

Der Haupt- und Finanzausschuss hat alle Vorlagen im Rahmen der Vorbereitung der Sitzungen des Stadtrates, die von der Verwaltung über ihn dem Stadtrat zugeleitet werden, vorzubereiten und durch Abstimmung darüber dem Stadtrat zur Beschlussfassung zu empfehlen oder dem Stadtrat zu empfeh-

len, die Vorlage nicht zu beschließen. Dabei sind, sofern formale Verfahrensweisen für die Beratung vorgeschrieben sind, wie z. B. bei Bauleitplanungen oder im Rahmen einer Planfeststellung, diese zu beachten und danach vorzugehen.

- b) Planung- und Stadtentwicklungsausschuss
 - Angelegenheiten des Gewerbewesens;
 - Wirtschaftsförderung;
 - Tourismus und Fremdenverkehr;
 - Kurortentwicklung;
 - Bauleitplanung;
 - Baulandbeschaffung (Gewerbe und Wohnen);
 - Angelegenheiten von Gesellschaften und Verbänden, an denen die Stadt beteiligt ist oder Mitglied ist;
 - Verkehrsplanung;
 - Stadtsanierung;
 - Umweltfragen (Luftreinhaltung, Lärmschutz, Biotop- und Artenschutz)

 - c) Bauausschuss
 - Bauanträge;
 - Hochbau und Tiefbau;
 - Vergabe nach VOL / VOB;
 - Umsetzung der Bauleitplanung;
 - Denkmalschutz;
 - Widmung von Straßen;
 - Angelegenheiten des Bauhofes, städtische Grünanlagen sowie bauliche Fragen im Friedhofsbereich;
 - Werbeanlagen;
 - Stadtsanierung (Sanierungsgenehmigungen);

 - d) Sozialausschuss
 - Angelegenheiten der Kultur- und Gemeinschaftspflege;
 - Angelegenheiten der Erwachsenenbildung und Jugendpflege;
 - Wohnungsfragen, Obdachlosenunterbringung;
 - Seniorenbetreuung;
 - Sport- und Vereinsförderung;
 - Betrieb der städtischen Kinder- und Sozialeinrichtungen;
 - Zusammenarbeit zwischen Stadt und Freien Trägern.
- (3) Soweit die vorstehenden Ausschüsse im Rahmen ihres dort genannten Aufgabenbereiches nicht anstelle des Stadtrates endgültig gem. § 26 (1) und (3) ThürKO beschließen und der Bürgermeister nicht nach § 20 zuständig ist, werden diese Ausschüsse vorberatend tätig. In dieser vorberatenden Funktion sollen sie die ihnen übertragenen Gegenstände für die Beratung im Stadtrat vorbereiten und dem Stadtrat einen Beschlussvorschlag unterbreiten.
- (4) Das Recht des Stadtrates, die Entscheidung weiterer Angelegenheiten auf einen beschließenden Ausschuss zu übertragen, bleibt von den vorstehenden Regelungen unberührt.
- (5) Der Stadtrat kann Entscheidungen im Einzelfall gem. § 26 (3) Satz 2 ThürKO an sich ziehen und Beschlüsse eines Ausschusses aufheben oder ändern.

§ 20

Bildung einer Arbeitsgruppe für haushalterische Angelegenheiten

- (1) Zur Bearbeitung bestimmter, teilweise befristeter Aufgabenstellungen im Rahmen der Haushaltskonsolidierung kann eine Arbeitsgruppe gebildet werden. Diese wird vorberatend tätig.
- (2) Bei der Besetzung der Arbeitsgruppen ist analog der Besetzung in den Ausschüsse zu verfahren (Sitzverteilung nach Hare-Niemeyer). Die Arbeitsgruppe sollte die Zahl der ständigen Mitglieder von

- 6 (4 Stadtratsmitglieder, Bürgermeister, 1 Mitarbeiter der Stadtverwaltung) nicht überschreiten.
- (3) Die Entscheidung über die Bildung der Arbeitsgruppe sowie deren zeitlichen Fortbestand trifft der Stadtrat mit einfacher Mehrheit.
- (4) Folgenden Aufgaben soll sich die Arbeitsgruppe widmen:
- Erarbeitung weiterer Maßnahmen zur Sicherung der Haushaltssituation der Stadt Bad Blankenburg;
 - Diskussion aktueller Veränderungen der Haushaltskonsolidierung;
- (5) Die Arbeitsgruppe arbeitet zeitlich begrenzt innerhalb der Konsolidierungsphase.
- (6) Vorsitzender der Arbeitsgruppe ist der Bürgermeister, bei dessen Abwesenheit ein Beigeordneter.

§ 21

Sprachform, Änderungen, Inkrafttreten

- (1) Die in dieser Geschäftsordnung benutzten personenbezogenen Bezeichnungen gelten für Frauen in der weiblichen, für Männer in der männlichen Sprachform.
- (2) Regelungen der Geschäftsordnung können durch Beschluss des Stadtrates jederzeit geändert, aufgehoben oder ergänzt werden.
- (3) Diese Geschäftsordnung tritt mit der Beschlussfassung durch den Stadtrat in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 10.06.2010 mit ihren Änderungen außer Kraft.

Bad Blankenburg, den 12.02.2015

Stadt Bad Blankenburg

Persike
Bürgermeister

(Siegel)